



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6621 –

Frage Nummer 24

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Da an bayerischen Schulen Telepräsenz-Avatare eingesetzt werden, frage ich die Staatsregierung, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ihr Einsatz möglich ist, ob die Teilnahme am Unterricht mittels eines Telepräsenz-Avatars als Präsenzteilnahme am Unterricht gilt und inwiefern Schülerinnen und Schüler mittels eines Telepräsenz-Avatars Prüfungen ablegen dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Einsatz von Telepräsenzrobotern bzw. sogenannten Avataren ist zur Beschulung langfristig erkrankter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts an der Schule für Kranke oder zur Erteilung von Hausunterricht nach Art. 23 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), § 19 Abs. 4. Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Bayerische Schulordnung (BaySchO) bei Vorliegen der Voraussetzungen der Krankenhausschulordnung (KraSO) oder der Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV) möglich.

Bei der Teilnahme am Unterricht mittels eines Telepräsenzroboters handelt es sich um Distanzunterricht und damit nicht um eine Teilnahme in Präsenz. Das Ablegen von Prüfungen bzw. Leistungsnachweisen im Wege des Distanzunterrichts ist wegen der Gefahr des Unterschleifs grundsätzlich nicht möglich.